

**Satzung über die Gewährung von Praxis- und
Forschungsfreisemestern an der Fachhochschule Lübeck
(Praxis- und Forschungsfreisemester)
vom 14. Juli 2008**

Aufgrund des § 70 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 9. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck und Zielsetzung**

(1) Der rasche wissenschaftlich-technische Fortschritt erfordert insbesondere auch zur Sicherstellung der studentischen Ausbildung auf einem dem Stand des Wissens entsprechenden Niveau eine ständige Qualifizierung und Weiterbildung aller in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschule. Die hohen Belastungen in der Lehre lassen hierfür oft nicht die erforderlichen Freiräume. Diese Freiräume können durch die Inanspruchnahme von Praxis- und Forschungsfreisemestern zur Durchführung von Forschungsprojekten und Praxiseinsätzen geschaffen werden.

(2) Die vorliegende Satzung regelt die Umsetzung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freistellungen von den Aufgaben der Lehre und der Mitwirkung an Prüfungen durch Professoren und Professorinnen der Fachhochschule Lübeck zum Zwecke der Förderung von dienstlicher Forschungstätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungsfreisemester) sowie zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder für eine der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit (Praxisfreisemester).

(3) Diese Satzung regelt nicht Beurlaubungen zum Zwecke der Durchführung kommerzieller Tätigkeiten.

(4) Eine Freistellung für ein Praxis/Forschungsfreisemester ist insbesondere zu gewähren für

- die Durchführung von Entwicklung- und Forschungsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet des Professors/der Professorin stehen
- eine der Fortbildung dienliche, praxisbezogene Tätigkeit, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt
- die Durchführung von Forschungsprojekten und die Wiederherstellung aktueller Forschungs- und Lehrfähigkeit und für Arbeiten in einem Forschungsprojekt

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Je Fachbereich können für maximal 10 % der mit Professoren/Professorinnen besetzten Stellen Freisemester für den gleichen Zeitraum gewährt werden.
- (2) Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:
 - Zeitablauf seit dem letzten Forschungsfreisemester
 - Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Lübeck
 - Leistungen in Forschung und/oder Lehre oder Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten
 - Dauer der Amtszeit als Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Dekan oder Dekanin

§ 3 Dauer des Freisemesters

Die Freistellung wird nur für ein Semester beantragt und kann nur in begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester anteilig beantragt werden.

§ 4 Zeitliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Die Ernennung zur Professorin/zum Professor liegt mindestens sieben Semester zurück, in denen die Professorin/der Professor durchgehend in der Lehre tätig war.
- (2) Zwischen dem zuletzt in Anspruch genommenen Freisemester und dem beantragten Freisemester liegt ein Abstand von mindestens sieben Semestern, in denen die Professorin/der Professor durchgehend in der Lehre tätig war. Auf den vorgenannten Zeitraum darf eine Überschreitung der Mindestfrist vor dem ersten oder einem weiteren zuvor gewährten Freisemester nicht angerechnet werden. Ebenso darf dieser Abstand mit Rücksicht auf eine vorgesehene Verlängerung der Frist bis zum nächsten Freisemester nicht verkürzt werden.
- (3) Ein Freisemester wird in den letzten vier Semestern vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand nicht bewilligt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits sieben Semester verstrichen sind.

§ 5

Sachliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Eine Freistellung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen sichergestellt ist.
- (2) Die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere von Diplomandinnen und Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierenden, Examenskandidaten und -kandidatinnen sowie Doktoranden und Doktorandinnen ist gewährleistet.
- (3) Das eigene Forschungsvorhaben ist ausführlich und genau bezeichnet.
- (4) Die Freistellung muss unter Berücksichtigung der Leistung des Professors/der Professorin in Forschung und Lehre gerechtfertigt sein.

§ 6

Vertretungsregelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre ist im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern gewährleistet. Eine ordnungsgemäße Vertretung wäre unter anderem sichergestellt durch Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen, Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen während des Freisemesters, Übernahme von Lehrveranstaltungen durch andere Hochschullehrer der Fachhochschule Lübeck oder durch Lehraufträge, die nach Möglichkeit drittmittelfinanziert werden sollen.
- (2) Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein, insoweit unterliegt die Bewilligung dem Haushaltsvorbehalt. Sollte eine Abdeckung des Lehrangebots aus dem hochschuleigenen Grund- oder Anreizbudget nicht möglich sein, prüft das Präsidium gemeinsam mit dem Antragsteller/der Antragstellerin, ob eine für die Hochschule kostenneutrale Vertretung realisiert werden kann.

§ 7

Bewilligung unter Vorbehalt

Ist absehbar, dass die Professorin/der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er zum Beispiel einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, erfolgt die Gewährung des Forschungsfreisemesters nur unter dem Vorbehalt, dass die Professorin/der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

§ 8

Sonderbewilligung bei anderem vorherigen Dienstherrn

Professorinnen/Professoren, die vor der Ernennung in Schleswig-Holstein bei einem anderen Dienstherrn als Professorin/Professor tätig waren, können erstmals ein Freisemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin/ zum Professor bzw. der erstmaligen Begründung eines entsprechenden Dienstverhältnisses oder seit dem letzten Freisemester mindestens ein Abstand von sieben Semestern liegt, in denen sie durchgehend in der Lehre tätig waren und wenn sie in Schleswig-Holstein seit ihrer Einstellung als Professorin/Professor mindestens zwei Semester in der Lehre tätig waren.

§ 9

Bezüge und Einkünfte während des Freisemesters

- (1) Die Bezüge werden für die Dauer des Freisemesters grundsätzlich weitergezahlt.
- (2) Während des Freisemesters dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden (zum Beispiel regelmäßige Gastvorlesungen), für die Einkünfte, Zuschüsse, Honorare oder dergleichen gewährt werden. Ein Freisemester darf nicht zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung unter Verzicht auf Bezüge oder für die Hochschule kostenneutral erfolgt. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts müssen erfüllt sein.

§ 10

Antragstellung und Verfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung eines Freisemesters sind formlos rechtzeitig schriftlich (spätestens im ersten Monat des dem geplanten Freisemesters vorangehenden Semesters, also spätestens zum 30.04. bzw. 31.10.) über den Dekan des Fachbereiches an das Präsidium der Fachhochschule Lübeck zu richten.
- (2) Der Antrag ist im Fachbereichskonvent zur Diskussion und Bewertung zu stellen.
- (3) In einem Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreisemesters sind eigene laufende und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. Interne und/oder externe Einrichtungen, an denen das Forschungsfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und deren Interesse an dem geplanten Vorhaben ist nachzuweisen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissensstandes sinnvolle Weiterbildung allein kann dabei nicht als Forschungsvorhaben gewertet werden.

- (4) In einem Antrag auf Gewährung eines Praxisfreisemesters muss der Antragsteller/die Antragstellerin argumentativ und nachvollziehbar darlegen, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der Lehre verfolgt. Die schriftliche Stellungnahme des Dekanats des Fachbereichskonvents soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement der Antragstellerin oder des Antragstellers in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes für den Zeitraum der geplanten Freistellung und die Betreuung der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen.
- (5) Das Präsidium der Fachhochschule Lübeck entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereiches und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch den Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 11

Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freisemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form zu berichten.
- (2) Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 14. Juli 2008

*Fachhochschule Lübeck
Präsidium*

*Prof. Dr. S. Bartels
Rektor*